

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „**Öffentlicher Anzeiger**“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 20

Ausgegeben Oppeln, den 15. Mai 1915.

1915

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzufenden

Inhaltsverzeichnis. Inhalt der Nr. 25 Ges.-Samml., Versendung von Paketen während der Pflanzzeit, Schrotten und Versäthern von Roggen und Weizen, Versorgung von Leigwaren-, Keks- usw. Fabriken, Griesmühlen usw. mit Mehl und Getreide, S. 209; Beurlaubung von Heeresangehörigen zu Reichstagskzungen, Geldwahrung in Operationsgebieten, Passierheime für Reisen nach der Türkei, Gebärdnisse Heeresangehöriger während der Behandlung in österr.-ung. Sanitätsanstalten oder während der Zuteilung zu österr.-ung. Formationen, S. 210; Bahnfahrten von Militär zur Feldbestellung, Stappen-Güter- und Paketämter, Verlegung eines Markts in Gegenhals, S. 211; Durchschnitts-Markt- und Ladenpreistabelle für April, S. 214; Enteignung in Kgl. Reudorf, Durchschnittsmarktpreise für Heu und Stroh im April, Reiseberechtigtigkeit der Direktoren und Vertreter der Landwirtschaft, Winterschulen, S. 216; Ortschaftsinspektion der kath. Schulen in Gr. Carlowitz usw., Ausgaben der Bundesratsverordnungen über Getreide usw., Grenzverkehr zwischen Ausland links der Weichsel und Deutschland, S. 217; Beschlagnahme von Metallen, S. 219; Verkauf von Reiseführern u. Karten, Verkauf beschlagnahmter Großviehhäute, S. 220; Ueberschreitung der österr. Grenze durch Arbeiter, Polizeistunde für Bereme usw., An- und Verkauf von Pferden, S. 221; Herstellung, Beschlagnahme und Bestandserhebung der Militärruche, S. 222; Umgemeindung in Ober Jastrzemb, S. 223; Personalnachrichten, S. 224.

Wer Brotgetreide versüttet, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Preussische Gesetzsammlung.

521. Die Nummer 25 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11425 einen Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung, des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Erweiterungsbau des elektrischen Kraftwerkes in Chorjow, Landkreis Rattowitz, vom 23. April 1915, und unter

Nr. 11426 einen Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens auf den Ausbau einer Kreisstraße von Wulsen nach Herdost im Kreise Recklinghausen, vom 24. April 1915.

Bekanntmachungen

der höchsten Staatsbehörden.

522. Versendung von Paketen während der Pflanzzeit.

Die Versendung mehrerer Pakete mit einer Paketkarte ist für die Zeit vom 17. bis einschließlich 22. Mai auch im inneren deutschen Verkehr nicht gestattet.

Berlin W. 66, den 2. Mai 1915.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Im Auftrage. Robelt.

523. Nachdem der Bundesrat das Schrotten von mahlfähigem Roggen und Weizen durch § 2 Abs. 1 der Verordnung vom 21. Januar 1915 (Reichsgesetzbl. S. 27) verboten hat, heben wir unser am 18. Dezember 1914 erlassenes weitergehendes Verbot des Schrotens von Roggen und Weizen hiermit auf. Wir weisen aber darauf hin, daß auch nicht mahlfähiger Roggen und Weizen nach § 1 Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 (Reichsgesetzbl. S. 35) der Beschlagnahme für die Kriegsgetreidegesellschaft unterliegt und nur geschrotet werden darf, wenn und soweit die Kriegsgetreidegesellschaft das Getreide freigegeben oder das Schrotten gestattet hat.

Berlin, den 30. April 1915.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Frhr. v. Schorlemer.

Der Minister des Innern.

von Goebell.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

F. B. D. Göbvert.

524. Die Versorgung der Nahrungsmittelbetriebe, soweit sie außerhalb des Bezirkes des Kommunalverbandes, in dem sich ihre gewerbliche Niederlassung befindet, ihre Erzeugnisse absetzen und von diesem die zur Herstellung erforderlichen Materialien an Mehl oder Getreide nicht erhalten, ist für die Zeit

bis zur nächsten Ernte, wie folgt, geregelt worden:

1. Die Zentral-Einkaufsgesellschaft in Berlin, hat dem Verbands deutscher Leigwarenfabrikanten in Frankfurt a. M., Hohenzollernplatz 12, insgesamt 10000 Tonnen ausländischen Weizenmehls zur Verfügung gestellt. Der Verband hat sich verpflichtet, diese Mengen an sämtliche Leigwarenfabriken ohne Rücksicht darauf, ob sie ihm angeschlossen sind oder nicht, in der Weise zu verteilen, daß ihnen die Aufrechterhaltung ihres Betriebs im allgemeinen etwa bis zur Höhe von 50% ermöglicht wird. Dabei haben sich die Fabriken etwaige Militär-lieferungen auf dieses Kontingent anrechnen zu lassen.

2. Dem Verbands deutscher Kets-, Waffel- und Lebkuchenfabrikanten in Berlin W. 9, Königin-Augustastrasse 15, überweist die Z. E. G. 4000 Tonnen ausländischen Weizenmehls. Der Verband hat die Verpflichtung übernommen, mit dieser Menge allen Kets-, Waffel- und Zwiebackfabriken (nicht den Lebkuchenfabriken) ohne Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zum Verbands die Aufrechterhaltung des Betriebs im allgemeinen etwa bis zur Höhe von 50% zu ermöglichen. Dabei haben sich die Fabriken etwaige Militärlieferungen auf dieses Kontingent anrechnen zu lassen.

3. Für die Grieismühlen stellt die Z. E. G. 7000 Tonnen ausländischen Weizens zur Verfügung, um den für Ligarette, Krankenhäuser, Kindernahrung usw. erforderlichen Gries herzustellen. Berücksichtigung können nur eine beschränkte Anzahl spezieller Grieismühlen finden, nicht aber etwa Mehlmühlen, die als Nebenprodukt Gries herstellen. Allen im vorstehenden nicht genannten Betrieben der eingangs erwähnten Art (wie z. B. den Lebkuchen-, Hontigkuchen-, Pfefferkuchen-, Simonsbrot-, Rumpennidel-, Schokoladen-, Oblaten-, Suppenmehl- usw. Fabriken) kann Getreide oder Mehl durch die Zentral-Einkaufsgesellschaft nicht zur Verfügung gestellt werden. Auch ist die Kriegsgetreidegesellschaft nicht in der Lage, diese Betriebe zu berücksichtigen. Es muß ihnen vielmehr überlassen bleiben, sich wegen Beschaffung des erforderlichen Getreides oder Mehles mit denjenigen Kommunalverbänden, in deren Bezirken sie ihre Erzeugnisse absetzen, in Vernehmen zu setzen. Es wird darauf hingewiesen, daß den Kommunalverbänden dasjenige Getreide oder Mehl, das sie selbst diesen Fabriken zur Verfügung stellen, auf ihren Bedarfsanteil anzurechnen ist.

Berlin W. 9, den 3. Mai 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

Lufensky.

Der Minister des Innern.

In Vertretung.

Dr. Drews.

H. B. 5745 II B. I. S. V. 11274 R. v. J.

WAX. 1787. XV.

525. Beurteilungen zur Teilnahme an den Sitzungen des Reichstags.

Im Anschluß an den Erlass vom 28. April 1915 (A. B. Bl. S. 193) wird zum Zweck einer entsprechenden früheren Beurteilung der dem Heer angehörenden Reichstagsmitglieder mitgeteilt, daß der Reichstag schon am 18. (nicht 19.) Mai 1915 zusammentritt und die verstärkte Kommission für den Reichshaushalts-Etat ihre Arbeiten bereits am 11. Mai 1915 aufnimmt.

Berlin, den 6. Mai 1915.

Kriegsministerium.

Im Auftrage: v. Wrisberg.

Nr. 317/5. 15. A 1.

526. Geldwährung in den Operationsgebieten.

Bis auf weiteres gilt folgendes Wertverhältnis:

1 Österreichische Krone = 75,5 Pfennig.

(f. A. B. Bl. 1915 S. 175).

Berlin, den 30. April 1915.

Kriegsministerium.

Nr. 3164/4. 15. B 4.

527. Passierscheine.

Personen, die sich nach der Türkei begeben wollen, haben ihren Paß und Passierschein durch die türkischen Konsuln oder durch die Kaiserliche Botschaft visieren zu lassen. Die mit diplomatischen Pässen versehenen Personen und Rabinetskuriere müssen sich durch die Kaiserliche Botschaft Passierscheine an die Grenzbehörden ausstellen lassen.

Berlin, den 1. Mai 1915.

Kriegsministerium. Allgemeines Kriegs-
Departement.

Am höchsten mit Wahrnehmung beauftragt:
v. Wrisberg.

Nr. 2833/4. 15. A 3.

528. Gebühren deutsche Heeresangehöriger während ihrer Behandlung in österreichisch-ungarischen Sanitätsanstalten oder während ihrer Zuteilung zu österreichisch-ungarischen Formationen.

Nach den mit dem R. u. K. Oesterreichisch-ungarischen Kriegsministerium getroffenen Vereinbarungen werden die in österreichisch-ungarischen Sanitätsanstalten untergebrachten Verwundeten und Kranken sowie einzelne Angehörige und kleinere Formationen des deutschen Heeres (ohne Kasserverwaltung), die der österreichisch-ungarischen Armee zugeteilt sind, ebenso wie die österreichisch-ungarischen Heeresangehörigen abgefunden. Da jedoch sowohl in der Kranken-
lösung als auch in den laufenden Gebühren in den verbündeten Heeren zum Teil erhebliche Unterschiede bestehen, ist den in österreichisch-ungarischen Sanitätsanstalten untergebracht oder österreichisch-ungarischen Truppenteilen usw. zugeteilt gewesenen deutschen Heeresangehörigen nach ihrem Ausscheiden aus der Sanitätsanstalt

oder dem Truppenteil usw. der Unterschied in den Gebühren — für Kranke oder für diensttuende Mannschaften — von der Dienststelle nachzuzahlen, zu der der betreffende Mann entsandt wird. Die österreichisch-ungarischen Bagazette und Truppenteile usw. werden den abgehenden deutschen Mannschaften eine Bescheinigung darüber mitgeben, was diese von ihnen an Krankengebühren oder laufenden Gebühren erhalten haben.

Für die rückliegende Zeit und im Falle des Todes eines Empfangsberechtigten wird diese Bescheinigung zwecks Auszahlung der rückständigen Gebühren an den Empfangsberechtigten oder seine Angehörigen den beteiligten Dienststellen unmittelbar zugehen.

Die Rückstandsfordernungen der in österreichisch-ungarischen Sanitätsanstalten untergebracht gewesenen Mannschaften sind beim Kapitel 29 des Kriegsjahres-Etats, die aller übrigen Mannschaften durch die Kriegsbesoldungsliquidationen anzufordern.

Berlin, den 27. April 1915.

Kriegsministerium.

Armee-Verwaltungs-Departement.

v. Oven.

Nr. 1442/4. 15. B 4.

529. Eisenbahnfahrten der Mannschaften, die zur Feldbestellung beurlaubt sind.

Die Kosten für Eisenbahnfahrten der Mannschaften vom Feldweibel abwärts, die zur Frühjahr-Feldbestellung in die Heimat beurlaubt werden, sollen dem Kriegsjahres-Etat zur Last. Die angeordnete Kontrollführung ist daher nicht mehr notwendig.

Berlin, den 27. April 1915.

Kriegsministerium.

Armee-Verwaltungs-Departement.

v. Oven.

Nr. 2840/4. 15. B 4.

530. Stappen-Güter- und Paketämter.

Zur Verbesserung und Erleichterung des Güter- und Paketverkehrs zwischen Feldheer und Heimat ist im Gebiet jeder Stappen-Inspektion ein Stappen-Güter- und Paketamt (St. G. P. A.) errichtet worden. Das Amt vertritt die Truppe der Eisenbahnverwaltung gegenüber beim Empfang und Versand des zum und vom Feldheer kommenden

a) Militärguts,

b) Privatguts für die Militärverwaltung und

c) Privatguts (Frachtguts und Pakete) der

Heeresangehörigen.

In seinem Armeebereich hat das Amt für ordnungsmäßige Abfertigung (Ausgabe und Annahme), für die Weiterleitung falsch geleiteter und die Ermittlung fehlender Güter dieser Art zu sorgen und auf die ungeäumte Ent- und Beladung der Güterwagen und das Freihalten der Schuppen und Ladestraßen hinzu-

wirken.

Das Stappen-Güter- und Paketamt gehört nicht zu den Eisenbahnformationen, untersteht vielmehr unmittelbar der Stappen-Inspektion.

Aus Anlaß der Abfertigung von Einzelseudungen darf es in Abweichung von den Vorschriften über die Einhaltung des Dienstweges mit allen Stäben und Behörden im Felde und in der Heimat unmittelbar in Verbindung treten.

Mit den Eisenbahndirektionen und Linien-Kommandanturen verkehrt es nur durch Vermittlung des bei der Stappe bestellten Beauftragten des Chefs des Feldeseisenbahnwesens (Bfa).

Mit der Sammelstation und ihren Dienststellen, mit den Militär-Paketdepots und sonstigen mit der Armee in regelmäßigem Güterverkehr stehenden Stellen, insbesondere den Stappen-Güter- und Paketämtern der Nachbararmeen, hat es Führung zu halten.

In gleicher Weise ist auch umgekehrt zu verfahren.

Zur Lösung seiner Aufgaben bedient sich das Stappen-Güter- und Paketamt örtlicher Dienststellen, und zwar werden eingerichtet:

1. Stappen-Güterstellen — St. G. St. — nach Bedarf und

2. Stappen-Paketstellen — St. P. St. — in der Regel am Stappen-Hauptort.

Für den Dienst bei dem Stappen-Güter- und -Paketamt und seinen Dienststellen ist die vom General-Quartiermeister herausgegebene Dienststellenweisung maßgebend.

Für den Verkehr nach dem Felde bleiben die bisherigen Vorschriften bestehen.

Die Abbeförderung von Militär- und Privatgut vom Feldheer auf der Eisenbahn regelt sich nunmehr einheitlich nach anliegender Uebersicht.

Diese Uebersicht wird gleichzeitig als Merkblatt zur Verteilung an die Truppen und zum Aushang hergestellt und kann beim Stappen-Güter- und -Paketamt der 2. Armee angefordert werden. Von dort ist auch die Dienststellenweisung zu beziehen.

Von der neuen Einrichtung ist allen an dem militärischen Güter- und Paketverkehr beteiligten Stellen und Beamten Kenntnis gegeben.

Berlin, den 29. April 1915.

Kriegsministerium.

Im Auftrage: v. Wisberg.

Nr. 1737/4. 15. A 3.

(Fortsetzung Seite 212)

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

531. Der für Ziegenhals auf den 2. Juni 1915 festgesetzte Kram- und Viehmarkt wird auf den 23. Juni 1915 verlegt.

Oppeln, den 5. Mai 1915.

Der Regierungspräsident.

F. A. v. Lucanus.

I G. XV. 671.

Art des Gutes	Die Abfertigung erfolgt auf	Die Aufstufung der Sendung erfolgt bei	Frachtsätze auf den	
			Bahnen mit Militärbetrieb	sonstigen Staats- und Privatbahnen
Militärgut.	Frachtbrief.	Etappen-Güterstelle, eventuell an dem Ort, wo Verpackung von der Etappe empfangen wird, bei der von dieser bezeichneten Stelle.	Frachtfrei.	Säge des Militärtarifs.
Privatgut für die Militärverwaltung.	Frachtbrief.	Etappen-Güterstelle, eventuell an dem Ort, wo Verpackung von der Etappe empfangen wird, bei der von dieser bezeichneten Stelle.	Frachtfrei.	Normale Frachtsätze, Frankaturzwang; bei Sendungen aus dem Bereich des Militärbetriebs wird die Fracht bereits beim Uebergang auf die frachtpflichtige Strecke erhoben.
Privatgut der Heeresangehörigen (Frachtgut und Pakete).	Im Felde ohne Begleitpapier. Dieses wird nötigenfalls vom Militär-Paketdepot ausgestellt.	Etappen-Güterstelle oder Etappen-Paketstelle.	Frachtfrei.	Zwischen Truppe und Militär-Paketdepot: Säge des Militärtarifs zu Lasten des Militäriskus. Zwischen Militär-Paketdepot und Empfänger auf der Bahn: normale Frachtsätze, auf der Post: Tarif der Nahzone.
Sonstiges Privatgut. (Leichen.)	(Auch Sendungen an Marktlebender, Händler, Uniformschneider, Bahnhofsarbeitskasten.)	Frachtbrief.	Normale Frachtsätze; ausßen besetzten Bahnen gemäß besonderer Festsetzung, Leichen frachtfrei.	Normale Frachtsätze. Für Leichen Frankaturzwang (siehe oben).

Erforderliche Ausweise	Dem Frachtbrief sind bei Sendungen vom Zollausland ins Zollinland beizufügen	Bemerkungen
<p>Auf den Frachtbrief ist folgender Vermerk zu setzen: Die Beförderung erfolgt zu den Sätzen des Militärtarifs. Die Frachtvergütung ist zu Stunden und bei der Intendantur der Verkehrstruppen unter Vorlage dieses vom Empfänger des Guts mit Empfangsbcheinigung zu versehenden Frachtbriefs anzufordern.</p>	—	Wegen der Adressierung vgl. die „Zuleitungsübersicht“, die in einer der nächsten Nummern des Armeeverordnungsblatts veröffentlicht wird.
<p>Auf den Frachtbrief ist folgender Vermerk zu setzen: Die Beförderung dieses Privatguts für die Militärverwaltung erfolgt auf Veranlassung der unterzeichneten Militärbehörde. Ort. Datum. Dienstiegel. Unterschrift der absendenden Behörde. Uebernimmt die den Transport veranlassende Militärbehörde die Fracht oder die Gewähr für ihre Entrichtung, so hat der Vermerk auf dem Frachtbrief, wie folgt, zu lauten: Die Beförderung dieses Privatguts für die Militärverwaltung erfolgt auf Veranlassung der unterzeichneten Militärbehörde. Die Frachtvergütung ist zu Stunden und bei der Intendantur der Verkehrstruppen unter Vorlage dieses vom Empfänger des Guts mit Empfangsbcheinigung zu versehenden Frachtbriefs anzufordern. Ort. Datum. Dienstiegel. Unterschrift der absendenden Behörde.</p>	Vorschriftsmäßige Warenerklärung.	
<p>Die Sendung muß von einem Offizier geprüft und mit folgendem Vermerk versehen sein: Beförderung zugelassen. Ort. Datum. Dienstiegel. Unterschrift eines Offiziers.</p>	Den Sammel- sendungen ist von der Stappen-Paketstelle eine Warenerklärung beizufügen.	<p>Falls eine beschleunigte Beförderung von Sendungen, die an Heeresangehörige aufgegeben werden und lediglich Kriegsbedürfnisse enthalten, in dienstlichem Interesse geboten ist, können die Sendungen als „Privatgut für die Militärverwaltung“ nach Maßgabe der hierfür bestehenden Vorschriften abgefertigt werden. Im Falle unanbringliche Sendungen von Privatgut der Heeresangehörigen werden von den Truppen an die Stappen-Güterstelle oder Stappen-Paketstelle zurückgegeben. Der Grund der Unbestellbarkeit ist auf der Sendung anzugeben. z. B.: „Empfänger auf dem Felde der Ehre gefallen“.</p>
<p>Bcheinigung der Stappen-Inspektion, in deren Armeebereich die Sendung aufgegeben wird, über die Zulässigkeit der Beförderung; für Letztere: Geleitschein. Die Beförderung auf Bahnen mit Militärbetrieb bedarf außerdem der Genehmigung der für den Versandort zuständigen Militär-Eisenbahnbehörde (Militär-Eisenbahndirektion, Linien-Kommandantur).</p>	Vorschriftsmäßige Warenerklärung.	Liegt der Bestimmungsort im Stappengebiet, so darf die Sendung dem Empfänger nur mit Genehmigung der dortigen Stappen-Inspektion ausgeliefert werden.

Bemerkungen zur vorseitigen Uebersicht.

Die Stückaufsendungen und Pakete sind mit der genauen Adresse des Absenders und des Empfängers zu bezeichnen, die deutlich geschrieben auf dem Versandstück selbst angebracht sein muß. Größere Stückaufsendungen müssen die Aufschrift auf zwei Seiten tragen.

Die Verpackung muß fest und dauerhaft, auch gegen Nässe widerstandsfähig sein. Packgefäße und ähnliche Frachtstücke sollen handlich und in mäßigem Gesamtgewicht gehalten sein.

Zu jeder Wagenladung ist ein besonderer Frachtbrief erforderlich.

Anträge auf Bereitstellung von Eisenbahnwagen sind von den Truppenteilen bei der Etappen-Güterstelle oder dem Etappen-Güter- und Paketamt rechtzeitig anzubringen, die den Antrag an den Bahnhofsvorstand oder, wenn es sich um Bereitstellung von mehr als 10 Wagen handelt, an den Beauftragten des Chefs des Feld-Eisenbahnwesens (Vba) weitergeben.

Die Auslieferung von Militärgut, Privatgut für die Militärverwaltung und Privatgut der Heeresangehörigen auf einem Bahnhof, an dem sich keine Dienststelle des Etappen-Güter- und Paketamts befindet, ist nur nach vorheriger Verständigung mit dem Etappen-Güter- und Paketamt zulässig, das die Zustimmung der Eisenbahnverwaltung herbeiführt.

532. Durchschnitts-Markt- und Ladenpreistabelle

von I. A. Getreide,

B. wichtigen Lebens- und Versorgungsmitteln,

C. sonstigen Waren,

II. Fleisch

in den Marktstädten des Regierungsbezirks Opperln für den Monat April 1915.

I. A. Getreide. Ohne Angebot.

B. Preise wichtiger Lebens- und Versorgungsmittel.

Nr.	Markort	Hülsefrüchte						Kartoffeln				Heu		Stroh		Eibutter	Vollmilch	Käse							
		Handel in größeren Mengen			im Kleinhandel			Handel in größeren Mengen		im Kleinhandel		altes	neues**)	Richt.	Kraus- und Press.										
		Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linsen	Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linsen	alte	neue**)	alte	neue**)														
												E s t o s t e n													
je 100 kg		je 1 kg		je 100 kg		je 1 kg		je 100 kg				1 kg	l l	l G											
1	Beuthen	100	—	100	—	—	120	120	150	10	80	—	12	—	17	—	—	7	—	—	3 60	24	10		
2	Lojel	—	—	—	—	—	—	—	—	8	24	—	10	—	10	50	—	4	92	—	—	3 48	20	9	
3	Gleiwitz	110	—	100	—	120	130	110	130	10	30	—	12	—	16	20	—	7	70	7	10	3 44	22	11	
4	Grattkau	—	—	—	—	—	120	—	140	9	—	—	12	—	12	—	—	5	—	4	40	3 20	18	8	
5	Rattowitz	127	—	105	—	—	145	115	—	11	—	—	12	—	16	—	—	8	—	—	—	3 70	24	10	
6	Geobtschütz	100	—	100	—	110	110	110	120	9	—	—	10	—	10	60	—	4	80	3	60	3 10	18	8	
7	Neiße	92	50	95	—	117	50	120	140	80	80	—	10	—	10	75	—	4	85	4	—	3 33	20	8	
8	Neustadt	79	—	88	—	124	—	88	95	130	960	—	11	—	8	80	—	3	80	3	—	3 10	20	8	
9	Oberglogau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	64	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3 18	16	9	
10	Opperln	140	—	140	—	140	153	153	180	8	15	—	10	—	11	90	—	7	60	6	60	3 35	18	9	
11	Varischkau	—	—	—	—	—	98	82	90	8	80	—	10	—	9	20	—	4	50	3	63	3 20	16	9	
12	Ratibor	—	—	—	—	—	120	110	100	8	16	—	10	—	12	—	—	—	—	—	5	—	3 40	20	9
13	Groß Strschütz	—	—	—	—	—	98	98	108	7	70	—	9	—	13	85	—	7	25	6	20	3 25	16	10	

***) Nur in den Monaten Juni, Juli und August.

C. Sonstige Waren,
deren Preise im Monat April 1915 ermittelt worden sind.

Nr.	Markttort	Weizen								Weißbrot (Semmel)	Krogens-Brautrot mit Zusatz von Weizenmehl	Kartennudeln	Gries	Buchweizen*	Gersten-Graupen	Buchweizen*	Hafer	Gersten*	Kirse	Kartoffeln	Brotkaffee (gemischt)	Kaffee *)	Brotkaffee (Barter)	Speisefleisch	
		Weizen				Krogens																			
		Handel in größeren Mengen				im Kleinhandel																			
		Es kostet je 100 kg																							
1	Beuthen	47	75	44	—	50	46	60	40	1	40	100	120	100	120	90	70	100	100	1	60	3	20	48	20
2	Cosel	48	—	40	—	48	40	70	36	1	60	140	140	100	140	—	100	80	140	1	20	3	60	52	22
3	Gleiwitz	48	—	45	—	50	46	60	40	1	60	130	130	120	120	100	120	140	1	60	3	20	52	22	
4	Großkau	42	—	36	—	44	38	67	36	1	50	100	—	100	—	80	100	70	100	1	60	3	60	56	24
5	Kattowitz	46	—	43	—	49	44	60	40	1	15	105	115	115	95	125	—	—	—	1	85	3	60	50	21
6	Leobschütz	42	—	39	—	44	41	60	36	1	20	90	90	100	110	100	80	100	1	40	3	80	54	22	
7	Neiße	40	—	36	—	44	40	64	36	1	60	160	120	110	120	140	110	120	120	1	40	3	20	60	24
8	Neustadt	40	—	36	—	44	38	60	36	1	25	90	—	86	—	100	120	100	95	1	60	4	—	58	24
9	Oberglogau	—	—	—	—	44	38	50	36	1	60	120	—	100	—	100	60	100	1	60	3	60	56	24	
10	Oppeln	45	—	38	—	48	42	60	—	1	30	120	160	100	160	120	100	100	130	1	20	3	60	56	24
11	Parschau	—	—	—	—	21	18	70	30	1	10	90	90	70	100	90	90	60	100	1	20	3	60	54	24
12	Ratibor	46	—	42	—	48	44	65	40	1	10	140	140	120	140	120	100	90	120	1	60	3	40	56	24
13	Gr. Strehlitz	42	—	41	—	46	44	42	41	1	30	90	80	70	140	130	70	80	110	1	90	4	60	55	26

* gangbarste Sorte.

II. Fleischpreise in der zweiten Hälfte des Monats April 1915.

Nr.	Markttort	Rind												Kalb				Schaf				Schwein				Schweine-		Kobfleisch								
		im Kleinhandel												Schmalz																						
		Keule		Buz		Bauh		Keule		Buz		Keule		Buz		Keule		Buz		Keule		Buz		Keule		Buz			Keule		Buz		Keule		Buz	
		Es kostet je 1 kg																																		
1	Beuthen	1	80	1	70	1	60	2	—	1	80	2	20	2	—	2	40	2	20	1	—	3	—	3	00	4	—	3	20	4	—	1	60	90		
2	Cosel	1	80	1	80	1	80	1	50	1	50	2	—	2	—	2	20	2	20	1	40	—	—	2	80	3	20	4	—	3	20	2	80	3	20	
3	Gleiwitz	1	80	1	60	1	50	1	80	1	60	2	—	1	80	2	20	2	20	—	—	—	—	3	00	3	60	3	20	2	80	2	60	80		
4	Großkau	1	80	1	80	1	60	1	60	1	60	—	—	—	—	—	2	20	2	—	—	—	2	60	3	20	3	60	3	—	3	20	—	90		
5	Kattowitz	1	70	1	55	1	35	1	70	1	65	2	10	2	—	2	10	2	10	—	—	—	2	80	3	40	4	—	3	50	—	3	20	80		
6	Leobschütz	1	80	1	70	1	65	1	70	1	65	2	20	2	10	2	20	2	10	1	25	2	40	2	80	3	10	2	80	2	80	2	60	—		
7	Neiße	1	63	1	63	1	20	1	65	1	65	2	20	2	25	2	25	1	03	2	55	3	20	3	03	3	60	3	05	—	3	—	100			
8	Neustadt	1	80	1	80	1	60	1	80	1	60	2	—	1	80	2	—	1	30	2	—	2	60	3	—	2	60	2	80	2	60	—	—			
9	Oberglogau	2	—	1	60	1	60	1	60	1	40	—	—	—	—	—	2	20	2	—	1	40	2	80	2	80	3	—	3	—	2	80	3	—		
10	Oppeln	1	60	1	60	1	50	1	60	1	50	1	80	1	60	2	20	2	20	—	—	—	3	20	4	40	3	60	3	60	3	—	100			
11	Parschau	1	80	1	80	1	60	1	80	1	60	2	—	1	80	2	—	1	40	2	40	2	80	3	20	2	80	2	50	1	30	100				
12	Ratibor	1	80	1	70	1	60	1	60	2	—	2	—	2	—	2	20	2	20	—	70	2	80	3	20	4	—	3	—	3	—	3	20	60		
13	Gr. Strehlitz	1	70	1	60	1	60	1	60	1	50	1	90	1	80	1	90	1	80	—	86	3	20	3	20	3	80	3	20	—	—	—	—			

Oppeln, den 8. Mai 1915.

Der Regierungspräsident.
J. B. v. Lucanus

533. Enteignung von Grundeigentum. Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Erweiterung der Rangieranlage auf Bahnhof Großschwitz im vereinfachten Enteignungsverfahren zu enteignende, in der Gemeinde Königlich Neudorf belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf **Donnerstag, den 20. Mai 1915, vormittags 11 $\frac{1}{2}$ Uhr**, in Kgl. Neudorf bei dem Grundriss Grundbuchblatt 890 anberaumt. Versammlungspunkt in dem Geschäftszimmer der Portland-Cementfabrik vorm. A. Giesel-Oppeln, Volkstr. 7.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung veräußert werden.

Ab. Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirt- schaftsart und Lage	Größe der zu enteignenden oder dauernd zu beschränkenden Grundfläche		
	Gemarkung (Gemeinde)	Kantabl. (Blatt)	Parzelle		von	Band	Blatt		ha	a	qm
1	Königl. Neudorf	2 Wei- blatt 19	aus 1762/269	Altiengeellschaft Oppelner Portland- Zementfabrik vorm. A. Giesel in Oppeln.	Kgl. Neudorf	26	890	Acker	—	4	00

Oppeln, den 10. Mai 1915.

I. G. XXI. 459.

Der Enteignungskommissar. Conrad, Regierungsrat.

534. Durchschnittsmarktpreise für Hafer, Sen. Stroh für April 1915.
(§ 11 des Kriegserzeugnissegesetzes).

Ab. Nr.	Haupt- Markt- ort	Preisbezirk	Für je 100 Kilogramm		Ver- merkungen
			Hafer	Stroh	
1	Cosel	Kreis Cosel . . .	10 50	4 92	Hafer ist infolge Beschloßnahme durch den Senat ohne Sattel.
2	Gletwitz	der Kreise Glet- witz, Pleß, Ryb- nit, Tarnowitz, Beuthen, Ratto- witz, Hindenburg OS., Kreuzburg, Rosenberg, Lubli- nit u. Groß-Streh- litz	16 30	7 50	
3	Leob- schütz	der Kreise Leob- schütz u. Ratibor	10 40	4 70	
4	Reiße	der Kreise Reiße, Falkenberg, Grottkau und Oppeln	10 75	4 33	
5	Neustadt	Kreis Neustadt	8 70	3 70	

Oppeln, den 8. Mai 1915.

Der Regierungspräsident.

I. G. XV. 684. J. A. v. Lucanus.

**535. Die Weisesehrtätigkeit durch die Direk-
toren und Landwirtschaftsleiter der Winter-**

schulen ist wieder aufgenommen worden. In-
folge des durch die zahlreiche Einberufung zum
Heresdienst entstandenen Mangels an Lehr-
kräften kann leider in einigen Kreisen eine dau-
ernde Belehrung wie bisher nicht stattfinden.
Sofort aber auch hier Vorträge oder Besuche
von den unten genannten Lehrkräften gewünscht
werden, wird die Landwirtschaftskammer von
Fall zu Fall Rat zu schaffen suchen.

Es werden bereisen von

Schule Rosenberg: Direktor Haseller: die
Kreise Rosenberg, Kreuzburg und Oppeln (nörd-
lich der Malopane).

Schule Tarnowitz: Direktor Busche: die
Kreise Tarnowitz, Beuthen und Lublinitz.

Zur ständigen Bereisung der Kreise Los-
Gletwitz, Rattowitz und Hindenburg ist ein Lehrer
leider nicht vorhanden. Die Kreise Rybnik und
Pleß werden eine umfangreichere Bereisung durch
die Tierzuchtinspektion zu Ratibor finden können,
welche am 15. Mai d. J. neu besetzt werden wird.

Schule Leobschütz: Direktor Gottwald: die
Kreise Leobschütz, Ratibor und Neustadt.

Schule Cosel: Direktor Meißel: die Kreise
Cosel, Groß Strehlitz und Oppeln südlich der
Malopane).

Schule Reiße: Direktor Gottschalg: die
Kreise Reiße, Grottkau und Falkenberg.

Oppeln, den 10. Mai 1915.

Der Regierungspräsident.

I. A. X. 1763. J. B. Klep.

586. Der Pfarrer Dumsch zu Groß-Carlowitz ist zum Ortschulinspektor der katholischen Schulen in Groß-Carlowitz, Klodebach und Jedlitz, Kreis Grottkau, ernannt worden.

Oppeln, den 6. Mai 1915.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
Dr. Küster.

II E. II/XXI. 365.

587. Im Verlage der Hofbuchhandlung E. S. Mittler & Sohn in Berlin SW. 68, Kochstr. 68/71, wird jetzt eine zweite vervollständigte Ausgabe der „Bundesratsverordnungen über Getreide, Mehl, Brot, Kartoffeln, Fleisch, Zucker, Futter- und Düngemittel“ erscheinen. Im Hinblick auf den erheblich vermehrten Umfang der zweiten Ausgabe hat die Buchhandlung den Verkaufspreis auf 50 Pfg. angesetzt.

Oppeln, den 7. Mai 1915.

Der Regierungspräsident.

WA. X. 1750. J. A. Piegza.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

588. Unter Aufhebung aller bisherigen Bestimmungen über den Grenzverkehr zwischen Rußland links der Weichsel und Deutschland wird folgendes angeordnet:

I. Grenzverkehr von Menschen.

1. Der Verkehr von Menschen über die Grenze ist ohne Genehmigung untersagt.

2. Die Genehmigung zur Grenzüberschreitung darf nur in Ausnahmefällen, nur auf Zeit und in der Regel nur auf Grund eines Passes erteilt werden, der den Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung vom 16. Dezember 1914 — Reichs-Gesetzbl. Nr. 115 S. 521 — entspricht.

3. Die Pässe werden für Inländer von den hierfür zuständigen inländischen Behörden — Polizeipräsident, Polizeidirektor, Landrat oder Polizeiverwaltung kreisfreier Städte — erteilt.

4. Für Ausländer, denen die Beschaffung eines Passes nicht möglich ist, kann von den Passbehörden auf Grund amtlicher Papiere oder sonstiger glaubwürdiger Unterlagen eine Legitimationsurkunde ausgestellt werden, die als Ausweis im Sinne des § 2 Absatz 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 16. Dezember 1914 gilt. Diese Urkunde muß den Anforderungen des § 3 Absatz 1 der Verordnung entsprechen. Für die Bewohner des Verwaltungsgebietes können vom Chef der Zivilverwaltung für Rußisch-Polen und von den Kreischefs (Polizeipräsidenten) Pässe nach einem besonderen, den Inlandspässen ähnlichem Muster ausgestellt werden, für die eine Gebühr von 10 Mark an die Kasse der ausstellenden Behörde zu entrichten ist. Bei bedürf-

tigen Reichsdeutschen kann dieser Betrag ermäßigt werden.

5. Für die Genehmigung sind die beigefügten Formulare zu benutzen.

Die Genehmigungen berechtigen zum Grenzübertritt nur dann, wenn der Inhaber sich außerdem im Besitze einer Legitimationsurkunde gemäß den obigen Bestimmungen in Ziffer 2, 3 oder 4 mit aufgeflehter und abgestempelter Photographie befindet, sofern in der Genehmigungsurkunde nicht besonders zum Ausdruck gebracht ist, daß der Inhaber eine weitere Legitimationsurkunde nicht benötigt.

Für die Erteilung der Genehmigung zum einmaligen Grenzübertritt ist eine Gebühr von 3,00 Mark, für die Erteilung der Genehmigung zum wiederholten Grenzübertritt eine solche von 6 Mark zu zahlen und an die Kasse der Zivilverwaltung abzuführen.

6. Zur Erteilung der Genehmigung, soweit es sich um die Überschreitung der Grenze von Deutschland nach Rußland handelt, sich mit der in Ziffer 7 enthaltenen Ausnahme zuständig die Armeekommandos, die stellvertretenden Generaloberkommandos und der Beauftragte des Oberbefehlshabers Ost bei der Zivilverwaltung für Rußisch-Polen in Kalisch.

Die stellvertretenden Generalkommandos sind befugt, die Berechtigung zur Ausstellung der Genehmigung ausweise auf andere geeignete Dienststellen zu übertragen, sofern der Aufenthalt in Rußland die Dauer von sieben Tagen nicht übersteigt.

7. Ruffen, die die Grenze von Deutschland nach Rußland überschreiten wollen, bedürfen hierzu der Genehmigung des Beauftragten des Oberbefehlshabers Ost bei der Zivilverwaltung für Rußisch-Polen in Kalisch.

8. Zur Erteilung von Genehmigungen zur Grenzüberschreitung von Rußland nach Deutschland sind die Etappenspektionen, der Chef der Zivilverwaltung für Rußisch-Polen und die Kreischefs (Polizeipräsidenten) im Verwaltungsgebiet zuständig, die Kreischefs und Polizeipräsidenten jedoch nur dann, wenn die Dauer der Genehmigung den Zeitraum von sieben Tagen nicht übersteigt.

Die Etappenspektionen sind befugt, die Berechtigung auf andere geeignete Dienststellen zu übertragen, jedoch mit der Einschränkung, daß die Dauer der Genehmigung gleichfalls den Zeitraum von sieben Tagen nicht übersteigen darf.

9. Für alle Beamten, insbesondere die Post-, Telegraphen-, und Eisenbahnbeamten, sowie für die Telegraphen- und Eisenbahnarbeiter treten die von ihrer vorgesetzten Behörde ausgefertigten Ausweisurkunden an Stelle der Pässe und Grenzübertrittsgenehmigungen. Besondere

Genehmigungen zum Grenzübertritt sind nicht erforderlich.

10. Die von der Zivilverwaltung für Russisch-Polen beschäftigten Beamten und sonstigen Bediensteten dürfen auf Grund der ihnen von dem Chef der Zivilverwaltung ausgestellten Legitimationen jederzeit die Grenze überschreiten. Pässe benötigen sie nicht. Dasselbe gilt für die bei den Kreischefs und Polizeipräsidenten beschäftigten Beamten und Personen, sofern diese eine von dem betreffenden Kreischef oder Polizeipräsidenten ausgestellte Legitimation besitzen.

11. Zur Anwerbung von Arbeitern in dem unter deutscher Verwaltung stehenden Gebiet von Russisch-Polen ist eine schriftliche Erlaubnis des Chefs der Zivilverwaltung für Russisch-Polen oder des zuständigen Kreischefs (Polizeipräsidenten) erforderlich.

Die auf Grund einer solchen Erlaubnis angeworbenen Arbeiter bedürfen zum Überschreiten der Grenze weder eines Passes noch eines Grenzüberschreitungsausweises, sofern sie in geschlossenen Trupps über die Grenze geführt werden und der Begleiter oder Führer des Transports eine besondere vom Chef der Zivilverwaltung für Russisch-Polen oder den Kreischefs (Polizeipräsidenten) ausgestellte Bescheinigung hat, in der die Zahl und die Namen der über die Grenze zu führenden Arbeiter enthalten sind.

Arbeiter, die von der deutschen Arbeiterzentrale angeworben sind, werden unter Bewachung den Grenzämtern der Arbeiter-Zentrale zugeführt und dort mit Inlands-Legitimation versehen. Eine besondere weitere Erlaubnis ist für sie nicht erforderlich.

Alle durch die Arbeiter-Zentrale oder die dazu ermächtigten Privatpersonen angeworbenen Arbeiter müssen beim Überschreiten der Grenze den von der Preussischen Medizinalverwaltung im sanitätspolizeilichen Interesse gestellten Bedingungen genügen. Diese bestehen zurzeit darin, daß die Arbeiter beim Passieren der Grenze

1. genau ärztlich untersucht,
2. gegen Pocken geimpft,
3. gründlich und sorggemäß entlaust werden.

Außerdem muß der Polizeibehörde der Arbeitsstelle zwecks weiterer sanitätspolizeilicher Ueberwachung von dem bevorstehenden Eintreffen der Arbeiter telegraphisch Anzeige erstattet werden.

12. Arbeiter die im ober-schlesischen Industriebezirk im festen Arbeitsverhältnis stehen oder mit Kulturarbeiten beschäftigt werden, dürfen die Grenze auf Grund einer einfachen vom Kreischef (Polizeipräsidenten) auszustellenden Legitimation überschreiten, die den Namen, Wohnort, Stand und Geschlecht des Arbeiters, den Grenzübergang und das Unternehmen, in dem sie beschäftigt werden, enthalten muß.

Personen, die auf beiden Seiten der Grenze

Grundbesitz haben und deren Angestellte, dürfen die Grenze überschreiten, sofern sie eine vom Kreischef ausgestellte Legitimation haben, die den Namen und Wohnort des Inhabers, sowie den Namen derjenigen Gemeinde, in der der Grundbesitz gelegen ist, enthält. Diese Legitimationen haben nur für den Bereich der betreffenden Gemeinde Gültigkeit, was auf der Urkunde ausdrücklich zu vermerken ist.

Arbeiter, die unmittelbar jenseits der Grenze in Russisch-Polen wohnen und in einem in Inland in der Nähe der Grenze gelegenen landwirtschaftlichen Betriebe in einem festen Arbeitsverhältnis stehen, dürfen die Grenze auf Grund einer vom Kreischef ausgestellten Legitimation überschreiten, die den Grenzübergang, Namen, Stand, Geschlecht und Wohnort des Inhabers und die Arbeitsstätte enthalten muß.

Alle diese Legitimationen können gebührenfrei und für einen Kalendermonat ausgestellt werden. Die Legitimation kann durch einen auf den Schein zu setzenden Vermerk durch den Kreischef (Polizeipräsidenten) jedesmal um einen weiteren Kalendermonat verlängert werden.

II. Grenzverkehr mit Waren.

1. Der Ausfuhrverkehr aus Rußland über die deutsche Grenze ist untersagt. Ausgenommen von diesem Verbote sind:

- a) Geflügel jeder Art, nachdem die Seuchenfreiheit amtstierärztlich festgestellt ist,
- b) Eier, Milch und Butter,
- c) frisches Fleisch, Wurst, Schinken, Speck bis zu einem Gewichte von 10 Pfund,
- d) Gemüse, Tee, Zucker, Zuckerwaren, Salz und Petroleum.

Im Bedarfsfalle können vom Chef der Zivilverwaltung auch für diese Gegenstände für das ganze Gebiet oder für Teile desselben Ausfuhrverbote erlassen werden.

2. Die Gesellschaft „Wareneinfuhr“ aus Posen wird das Recht zugestanden, Waren aller Art, insbesondere Getreide, Mehl und sonstige für die Heeresverwaltung und die Volkswirtschaft erforderlichen nützlichen Gegenstände nach dem für die Gesellschaft maßgebenden Gesellschaftsvertrage und ihrer Geschäftsanweisung von Rußland nach Deutschland einzuführen.

Der Chef der Zivilverwaltung für Russisch-Polen ist beauftragt, dieses Recht auch anderen zu erteilen.

3. Die Ausfuhr von Pferden und Klauenvieh aus Rußland nach Deutschland ist verboten, sofern zur Ausfuhr nicht die Genehmigung des Chefs der Zivilverwaltung für Russisch-Polen erteilt wird. Pferde dürfen die Grenze nur nach vorausgegangener Quarantäne auf den zu diesem Zweck eingerichteten Quarantänestationen überschreiten. Ein Gleiches kann vom Chef der Zivilverwaltung im Bedarfsfalle für Klauenvieh

angeordnet werden.

III. Strafbestimmungen.

1. Für das unter deutscher Verwaltung stehende Gebiet von Russisch-Polen:

a) Wer die vorstehenden Anordnungen übertreitet, zu ihrer Übertretung auffordert, anreizt, eine Übertretung versucht oder unternimmt, wird mit Gefängnis bis zu 5 Jahren bestraft; daneben kann auf Geldstrafe bis zu 1000 Rubel erkannt werden. Liegen mildernde Umstände vor, so kann lediglich auf Geldstrafe bis 1000 Rubel erkannt werden.

b) Sämtliche den obigen Verboten unterliegende Waren, ferner alle sonstigen Gegenstände, die zur Begehung der Übertretungen gebraucht oder bestimmt sind, sind zu beschlagnahmen und durch Urteilspruch einzuziehen, gleichviel ob sie dem Täter oder einem Teilnehmer an der Übertretung gehören oder nicht.

c) Ist die Verfolgung oder Beurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so hat das Gericht selbständig auf Einziehung der Waren und sonstigen Gegenstände (vergl. zu b)

gebührt 3,00 Mark.

zu erkennen.

d) Erfolgt die Einziehung durch Urteil eines Militärgerichts, so entscheidet der Gerichtsherr, in allen anderen Fällen der Chef der Zivilverwaltung für Russisch-Polen über die Verwendung der beschlagnahmten und eingezogenen Waren und sonstigen Gegenstände.

2. Für das deutsche Gebiet hat es bei den Vorschriften des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (vergl. insbesondere § 9 b) sein Bewenden.

IV.

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1915 in Kraft.

Hauptquartier Ost, den 29. April 1915.
von Hindenburg, General-Feldmarschall.
 Befehlshaber der gesamten deutschen Streitkräfte im Osten.

Schema der Grenzübertrittsausweise.

(Die Ausweise zum einmaligen Grenzübertritt sind auf rotem Papier, die zum wiederholten Grenzübertritt auf weißem Papier, gedruckt).

Ausweis

zum **einmaligen** Grenzübertritt auf der Hin- und Rückreise. Nur gültig in Verbindung mit Paß Nr. . . .
 ausgestellt vom: Vorzeiger dieses

erhält die Erlaubnis, an dem Grenzübergang bei

die deutsch-russische Grenze zu überschreiten.

Reisziel:

Zweck der Reise:

Gültig am:

Der Inhaber dieses Ausweises ist zur Benutzung eines Gepäcks berechtigt. Gegen die Benutzung der Eisenbahn bestehen, sofern sich der Inhaber im Besitz einer gültigen Fahrkarte befindet, keine Bedenken. Der Inhaber hat sich an den umstehend aufgeführten Orten sofort nach Ankunft und vor Abreise auf den umstehend angegebenen Dienststellen zu melden.

Dieser Ausweis ist bei der Rückkehr an der Grenze abzugeben. Der Grenzübertritt ist auf dem Ausweis durch die Grenzwaache amtlich zu bescheinigen.

den 1915.

Rückseite.

Gemeindet:

Kommandantur:
 Polizeiverwaltung:
 Polizeipräsidentium:
 Kreischef:

Die Grenze überschritten:

529. Bekanntmachung. In Ergänzung der Bekanntmachung vom 30. 4. 15 über Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen wird auf eine vom Königlichem Kriegsministerium herausgegebene Uebersicht über Beschlagnahmte Metalle und ihre Behandlung nach

dem Stande vom 1. Mai 1915 aufmerksam gemacht.

Diese Uebersichtstabelle ist für die Meldepflichtigen — ebenso wie die Melbescheine für Metalle — bei jeder Postanstalt 1. und 2. Klasse erhältlich. Bres.

lau, den 5. Mai 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General.
v. Bacmeister.

540. Anordnung. Ueber den Verkauf und Vertrieb von Reiseführern und Karten wird bestimmt:

§ 1. **Verkauf und Vertrieb nach dem Inlande.** Der Verkauf und Vertrieb von Karten aller Maßstäbe ist erlaubt, soweit nicht das stellv. Generalkommando (in den Festungen Breslau und Glatz die Kommandanturen) Einschränkungen anordnen. Jedoch sind folgende **Ausnahmen** statt:

Der Verkauf, Vertrieb und die Versendung von Karten (auch Reiselkarten) in größeren Maßstäben als 1 : 100 000, ferner von Reiseführern und Ortsbeschreibungen, ist verboten, wenn sie dasjenige deutsche Gebiet oder Teile des Gebietes betreffen, das in einer Breite von etwa 100 km an den westlichen Landesgrenzen oder an der russischen Landesgrenze entlang sich erstreckt oder in einer Breite von etwa 100 km die offene Meeresküste begleitet. Die nähere Abgrenzung dieses Gebietes ergibt sich aus der in den Geschäftsräumen der unterzeichneten Militärbefehlshaber und bei den Polizeiverwaltungen der kreisfreien Städte zur Einsicht ausliegenden Skizze.

Gestattet ist, Karten und Reiseführer dieses Gebietes an Truppenteile und Behörden, nicht aber an einzelne Personen des Heeres zu liefern.

Anfündigungen von Büchern und Kurorten innerhalb dieses Gebietes, die keine Karten in größerem Maßstabe als 1 : 100 000 und keine rund blickartigen Ansichten enthalten, können von dem stellv. Generalkommando, (in den Festungen Breslau und Glatz von den Kommandanturen) zum Verkauf, Vertrieb und Versand freigegeben werden, wenn die Beschreibung der betreffenden Gegenden keine Angabe enthält, deren Kenntnis unfern Gegnern militärisch von Nutzen sein kann.

§ 2. **Verkauf und Vertrieb nach dem Auslande.**
I. Nach Oesterreich-Ungarn.

Nach Oesterreich-Ungarn dürfen dieselben Karten, Reiseführer usw. verkauft, vertrieben und versandt werden, die innerhalb des deutschen Reiches freigegeben sind. Die Versendung darf jedoch nicht an einzelne Personen stattfinden, sondern nur an diejenigen Firmen, die das A. und K. militärgeographische Institut besonders bezeichnet hat. Diese Firmen sind bei dem stellv. Generalkommando des VI. Armeekorps in Breslau zu erfahren.

II. Nach dem übrigen Auslande.

Die gesamte Kartenausfuhr nach dem übrigen Auslande ist verboten. Dieses Verbot erstreckt sich auch auf sämtliche Reiseführer und Reisehandbücher.

Ausnahme: Gestattet ist die Ausfuhr in das neutrale Auslande von in Deutschland hergestellten Karten, Reiseführern und Reisehandbüchern, wenn sie kein deutsches, österreichisches oder türkisches Gebiet darstellen oder besprechen.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassene Anordnung werden gemäß § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Ges. S. 451) mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

§ 4. Alle dieser Anordnung entgegenstehenden älteren Bestimmungen, insbesondere auch die Anordnung vom 15./18. 20. März 1915 werden aufgehoben.

§ 5. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.
Breslau, den 22. April 1915.

Der stellvert. Kommandierende General.
v. Bacmeister.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festung Breslau.

Breslau, den 26. April 1915.

Der Kommandant.
v. Schalscha.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festung Glatz.

Glatz, den 27. April 1915.

Der Kommandant.
Fehr v. Gregory.

541. Bekanntmachung. Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 werden in Ergänzung der unterm 24. November 1914 veröffentlichten **Beschlussnahmeverfügung über Großviehhäute** nachstehend diejenigen als **Großhändler** zugelassenen Firmen namhaft gemacht, welche vom königlichen Kriegsministerium verpflichtet worden sind, die Häute zu festen Preisen und Bedingungen der Kriegsleder-Aktiengesellschaft durch Vermittelung der Deutschen Rohhaut-Gesellschaft m. b. H. zuzuführen:
Nathan Adler, Heilbronn.

J. Altmann, Berlin E., Birtenstraße 16/17.

J. und S. Bauer, Frankfurt a. M., Sahnstr. 37.
Adolf Beck, Chemnitz, Zentral-Schlachthof.

Max Bejach, G. m. b. H., Berlin, Georgen-
Kirchplatz 19.

Jakob Benjamin, Hannover, Brennsartstraße.
Bloch und Lubliner jr., Breslau, Nicolaisstadt-
graben 18.

Sally Blumenfeld, Berlin E. 25, Kaiserstr. 3.
Joh. Bonnenberg, Cöln.

Geopold Böhm, München, Müllerstr. 4.

Jacob Cohen, Cöln-Schlachthof, Liebigstraße 163.
J. Cohn und Söhne, Essen-Ruhr.

Ignaz Ehrmann, Breslau, Gartenstraße 26.

Gustav F. Engel, Berlin-Dichtenberg, Frankfurter-
Chaussee.

E. Feistmann und Bewald, Nürnberg.

Louis A. Fischer, Linden vor Hannover.

Leo Goldstein, vorm. Gebr. Rewed, Breslau,
Lange Gasse 22.

Hilber Grünhut, Regensburg.

Sevi Heinemann sen., Cassel.

Abt. Heymann, Dortmund, Westerblicherstr. 21.

Hirsch S. Krieg, Biegnitz.

Huber u. Nordhoff, München, Bahnhofplatz 2.

Herm. Rann, Mülheim/Ruhr.

S. G. Kaufmann, Mülheim/Ruhr.

Münchener Hüte- und Fell-Verkaufsgenossenschaft,
München.

Klein u. Kumppe, Dresden, Coswigerstraße 6.

B. Kittler, Danzig.

E. Landsberg, Oberlahnstein, Adolphstr. 55.

S. Lazarus, Erler.

A. Lehmann, Schleifstadt.

M. Lehmann, Colmar, Jägerstr. 5.

Max Liebes, Berlin C. 25, Landsbergerstr. 79.

Frz. Wilh. Lüttger, Gütersloh.

Gebr. Mathan, Ulm.

Gebr. Naumann, Leipzig.

S. Oberdorfer, Bamberg, Richtenhaferstr. 17.

S. Steinharter Nachf.

D. Grünhut, München, Sommerstr. 9.

Sonnenberg u. Engel, Wehlar.

Heinrich Terjung, Eöln, Hohenzollernring.

Vereinigte Fellhandlungen

Rosenthal S. m. b. H., Wehlar.

Sylvain Weill u. Cie., Schiltigheim i. Els. a.
Bahnhof.

Schwarz u. Heidemann, Berlin.

Schlesinger u. Co. Herrmann, Berlin C. 2,
Klosterstraße 45.

Abt. Schwarzmann, Wertheim.

Emil Weis, Mannheim-Baden.

Lieferungen an diese Firmen sind als Kriegs-
lieferungen, also erlaubte Lieferungen, im Sinne
der Beschlagnahmeverfügung anzusehen.

Breslau, den 30. April 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General.

v. Bacmeister.

Vorstehende Bekanntmachung gilt auch für
den Bereich der Festung Breslau.

Breslau, den 1. Mai 1915.

Der Kommandant.

v. Schalscha.

Vorstehende Bekanntmachung gilt auch für
den Bereich der Festung Glatz.

Glatz, den 1. Mai 1915.

Der Kommandant.

Frhr. v. Gregory.

542. Anordnung. Auf Grund des § 1 Ab-
satz 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 16. De-
zember 1914 — R. G. Bl. S. 521 Nr. 115 —
bestimme ich nach Einnehmen mit der zuständigen
Landesbehörde folgendes:

Arbeiter, die von deutschen Unternehmern
oder deren Beauftragten in Oesterreich-Ungarn
mit Genehmigung der österreichischen oder un-
garischen Behörden angeworben sind, bedürfen
zum Ueberschreiten der Grenze keiner Pässe,

wenn sie in geschlossenen Trupps über die Grenze
geführt werden. Der Begleiter des Transportes
hat sich über seine Person durch einen den Vor-
schriften der Kaiserlichen Verordnung vom 16.
Dezember 1914 entsprechenden Paß auszuweisen
und muß außerdem im Besitze eines besonderen,
ihn zur Führung von Arbeitertransporten er-
mächtigenden Erlaubnisheines des stellver-
tretenden Generalkommandos des VI. Armeekorps
sein. Die Einführung darf nur über die Grenz-
stationen Myslowitz, Annaberg und Mittelwalde
stattfinden. Die Arbeiter sind sofort nach
Ueberschreiten der Grenze dem dortigen Grenz-
amte der Deutschen Arbeiterzentrale zwecks Legiti-
mierung und ärztlicher Untersuchung zuzuführen.
Breslau, den 22. April 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General.
gez. v. Bacmeister.

543. Anordnung. Zusätzlich zu Ziffer I der
Anordnung vom 17. November 1914 und
Ziffer I der Anordnung vom 19. Dezember 1914
bestimme ich:

Alle Vereine und sonstigen geschlossenen Ge-
sellschaften sind an die Polizeistunde gebunden,
die für das Lokal, in dem sie tagen, festgesetzt ist.
Breslau, den 23. April 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General.
gez. v. Bacmeister.

**544. Die Anordnung des stellv. General-
kommandos vom 26. 3. d. Js. II b
Nr. 32250 (Amtsblatt Stf. 14, Seite 146,
Ibde. Nr. 372) wird aufgehoben.**

Mit Gültigkeit vom heutigen Tage wird be-
stimmt:

Der An- und Verkauf kriegsbrauchbarer
Pferde ist bis auf weiteres verboten. Aus-
genommen sind nur Verkäufe an die Remonte-
Inspektion.

Besitzer, die kriegsbrauchbare Pferde zu ver-
kaufen beabsichtigen, haben dies dem stellv.
Generalkommando schriftlich mitzuteilen.

Als nicht kriegsbrauchbar sind nur die
Pferde anzusehen, die

a) im Alter von unter 5 und über 15 Jahren,
b) unter 1,52 m Stockmaß,
c) mit offensichtlichen, die kriegsbrauchbarkeit
ohne weiteres ausschließenden Mängeln behaftet
sind, ferner

d) Hengste,
e) sämtliche Stuten, die hochtragend oder ge-
deckt und nicht nachweislich gütig sind und die, welche
innerhalb der letzten 8 Wochen abgefoßt haben,
f) die mit O [darin ein +] oder + gebrann-
ten Pferde,

g) Schlachtpferde.
Zu widerhandlungen werden gemäß § 9 b
des Gesetzes über den Belagerungszustand vom
4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahr

bestraft. Auch der Versuch ist strafbar.

Breslau, den 3. Mai 1915.

Der stellv. Kommandierende General.

v. Barmeister.

545. Bekanntmachung

bezt. Herstellungsverbot, Beschlagnahme und Bestandshebung für Militärtüch.

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht. Jede Uebertretung (worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt) sowie jedes Anzetzen zur Uebertretung der erlassenen Vorschriften wird, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirklicht sind, nach § 9, Ziffer b des „Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851“ (oder Artikel 4, Ziffer 2 des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912) sowie nach § 5 der Bekanntmachung über Vorratshebungen vom 2. Februar 1915 (Reichsgesetzblatt, Seite 54) außer mit Konfiskation der Vorräte und Schließung des Betriebes mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Selbststrafe bis zu 10 000 Mark bestraft.

Die Verfügung tritt am 15. Mai 1915, mittags 12 Uhr, in Kraft.

Herstellungsverbot.

§ 1. Die Herstellung von Militärtüchern, d. h. Woll- oder Halbwollgeweben irgendwelcher Art und Farbe, die zu Uniformbekleidungsstücken für Offiziere oder Mannschaften in Betracht kommen können — im nachstehenden kurz Militärtüch genannt — ist nach dem 15. Mai 1915 verboten. Die bis zum 15. Mai 1915 in der Weberei auf Stählen eingerichteten und auf Bäumen vorbereiteten Ketten dürfen bis spätestens 30. Juni 1915 abgewebt werden (in den Meldebögen als „roh“ aufzuführen).

Fertiggewebte Militärtüch müssen bis spätestens 31. Juli 1915 appetret sein. Soweit dies in der eigenen Fabrik oder in der derzeitigen Vagerstelle nicht möglich ist, müssen die Waren nach endgültiger Fertigstellung an die in dem Meldebogen angeführte Vagerstelle zurückgeführt werden. Ist dies unzulässig, muß die neue Vagerstelle dem Meldebeamten angezeigt werden.

§ 2. Nach dem 15. Mai 1915 ist die Herstellung von Militärtüchern auf Grund alter Lieferungsverträge nur solchen Fabrikanten gestattet, die bereits unmittelbare Aufträge haben:

- a) vom Beschaffungs-Beschaffungs-Amt,
- b) von dem Kriegs-Luch Verband,
- c) von dem Kriegs-Weber Verband,
- d) von einem deutschen Kriegs-Bekleidungs-

Amt, e) von Personen, die eine Bescheinigung des Bekleidungs-Beschaffungs-Amtes oder eines deutschen Kriegs-Bekleidungs-Amtes beibringen,

aus der hervorgeht, daß Lieferungsverpflichtungen gegenüber einem dieser Ämter bestehen.

Neue Herstellungs- und Lieferungsverträge für Militärtüch dürfen nach dem Datum der Bekanntgabe dieser Verfügung nur vom Beschaffungs-Beschaffungs-Amt abgeschlossen werden.

Beschlagnahme.

§ 3. Beschlagnahme und der Verfügungs-berechtigung der Eigentümer entzogen sind sämtliche Vorräte von Militärmannschaftstüchern irgendwelcher Herstellungsart in rohem, halbfertigem und fertigem Zustande (Manteluch, Rodtuch, Hosentuch) in grau, feldgrau und graugrün.

Ausgenommen von dieser Beschlagnahme sind:

1. alle Mengen von Militärtüchern, für die Lieferungsverträge bestehen mit:
 - a) dem Beschaffungs-Beschaffungs-Amt,
 - b) dem Kriegs-Luch Verband,
 - c) dem Kriegs-Weber Verband,
 - d) einem deutschen Kriegs-Bekleidungs-Amt,
 - e) Personen, die eine Bescheinigung des Bekleidungs-Beschaffungs-Amtes oder eines deutschen Kriegs-Bekleidungs-Amtes besitzen, aus der hervorgeht, daß Lieferungsverpflichtungen gegenüber einem dieser Ämter bestehen, gleichviel, ob diese Mengen bereits vorhanden sind oder gemäß § 2 erzeugt werden sollen;

2. bereits zur Verarbeitung zugeschnittene Vorräte;

3. diejenigen Vorräte, die in ein und derselben Warengattung (Qualität) eine Menge von 180 m bei doppelt breiter Ware, 360 m bei einfach dreier Ware nicht erreichen;

4. diejenigen Waren, die in der Normalbreite von 140 cm zwischen den Leisten ein Gewicht von weniger als 600 g für den laufenden Meter haben;

5. Offizierstücke (siehe § 5, 3).

Meldepflicht.

§ 4. Zur Meldepflicht verpflichtet sind alle Personen, Behörden oder Gesellschaften, die Militärtüch für sich oder für andere in Besitz oder Gewahrsam haben oder sie erzeugen oder verarbeiten.

§ 5. Meldepflichtig sind:

1. alle Mengen an Mannschaftstüchern, soweit sie nach § 3 der Beschlagnahme unterliegen; (Meldebogen 1)

2. alle Mengen an Mannschaftstüchern in grau, feldgrau und graugrün unter 180 m in doppelter Breite bezw. 360 m in einfacher Breite einer und derselben Warengattung (Qualität) oder im Gewicht von weniger als 600 g für den laufenden Meter (bei 140 cm Breite) (siehe § 3, 2 und 4). Eine Teilung der Vorräte einer Warengattung ist verboten; (Meldebogen 2)

3. Offizierstücke, d. h. wollene Uniformstoffe feinerer Qualitäten, z. B. feine Tricotstoffe, feine

Worbstoffe, feine Kammgarnstoffe und feine Tuche, die für Mannschafsdienstbekleidung im allgemeinen nicht verwendet werden, in rohem, halbfertigem oder fertigen Zustande in grau, selbgrau und graugrün, soweit sie noch nicht zur Verarbeitung zugeschnitten sind und sich zur Herstellung von Offiziersbekleidungsstücken eignen; (Meldechein 3)

4. diejenigen Mengen, für welche Lieferungsverträge im Sinne des § 3 Absatz 1 bestehen. (Meldechein 4)

Die unter 2, 3 und 4 aufgeführten Vorräte sind nur meldepflichtig, nicht beschlagnahmt.

Melde Bestimmungen.

§ 6. Die Meldung hat unter Benutzung der amtlichen Meldecheine für Tuche zu erfolgen, wofür Vordrucke in den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind.

Auf einem Meldechein dürfen nur die Vorräte eines und desselben Eigentümers gemeldet werden. Die Bestände sind für jede Warengattung getrennt aufzugeben.

Weitere Mitteilungen irgendwelcher Art darf die Meldung nicht enthalten. Alle die, die Militär-tuche nur in Gewahrsam haben, ohne Eigentümer zu sein, brauchen nur die von ihnen verwahrten Mengen und den oder die Eigentümer dieser anzugeben. Ist über eine Warenlieferung zwischen zwei Personen ein Rechtsstreit entstanden und noch nicht entschieden, so ist diejenige Person zur ausführlichen Meldung in obenstehendem Sinne verpflichtet, die die Ware besitzt oder einem Lagerhalter zur Verfügung eines anderen übergeben hat.

§ 7. Von jeder Warengattung ist von dem Eigentümer ein Muster beizufügen:

a) Von Mannschafstuchen in Warenmengen, von mehr als 180 m (doppelte Breite) einer Warengattung in Größe von 50 cm Länge, 70 cm Breite mit einer Leiste. (25 X 140 cm sind zwecklos)

b) Von Mannschafstuchen in Mengen von weniger als 180 m (doppelte Breite) in Größe von 20 cm Länge und 25 cm Breite.

Von Offizierstuchen sind keine Muster einzufügen. Die Muster sind an der Seite der Leiste mit einem gut befestigten Papier oder Pappzettel zu versehen, auf dem der Name, Wohnort und Straße des Eigentümers, Stoffbezeichnung (Dessin) mit deutlicher Schrift vermerkt sind.

§ 8. Den Meldepflichtigen wird empfohlen, das Zeugnis eines staatlichen Material-Prüfungs-Amtes oder einer unter behördlicher Aufsicht stehenden Prüfungsstelle (Konditionieranstalt), die zur Führung eines Amtsiegels berechtigt ist, beizufügen, da hierdurch eine schnellere Bearbeitung und Erledigung der Meldungen (Uebnahme seitens der Militärbehörde oder Freigabe) ermöglicht wird.

Die Zeugnisse haben folgende Punkte zu enthalten:

a) Bezeichnung des Stoffes,
b) Fadeneinstellung in Reihe und Schuß auf 1 qdm,

c) Reißfestigkeit in Rett- und Schußrichtung in Kilogramm (Versuchsstreifen 9 cm breit doppelt zusammengelegt und 30 cm freie Länge zwischen den Klappen),

d) Dehnung in Prozenten,

e) Gewicht auf 1 qdm,

f) Material unter Feststellung des Anteils tierischer und pflanzlicher Spinnstoffe.

§ 9. Meldecheine und Muster sind getrennt an das Wollgewerbemeldeamt des Königl. Kriegsministeriums

Berlin SW. 48,

verlängerte Hedemannstraße Nr. 11 vorchriftsmäßig ausgefüllt bis zum 31. Mai 1915 einschl. einzureichen. Prüfungszeugnisse mit angefertigtem Muster können bis 15. Juni 1915 nachgeliefert werden; dies ist im Meldechein anzugeben.

Alle Anfragen, welche die vorstehende Verfügung betreffen, sind in gesonderten Briefumschlägen an das Meldeamt zu richten.

§ 10. Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch einzurichten, aus dem jede Aenderung der Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Zur Ermittlung richtiger Angaben werden im Auftrage des Kriegsministeriums Beamte der Polizei- und Militärbehörden die Vorratsräume untersuchen und die Bücher der zur Auskunft Verpflichteten prüfen.

Breslau, den 14. Mai 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General.
von Sacmeister.

546. Durch rechtskräftigen Kreisaußschußbeschluss vom 11. Februar 1915 ist die Parzelle zu 840/95 Kartenblatt 4 Gemarkung Ober Jastrzemb 56 qm groß, von dem Gemeindebezirk Ober Jastrzemb abgetrennt und mit dem gleichnamigen Gutsbezirk vereinigt worden.

Die Umgemeindung tritt am 1. April 1915 in Kraft.

Rhönk, den 27. April 1915.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.
Lenz.

547. Durch rechtskräftigen Beschluss des Kreisaußschusses vom 11. Februar 1915 ist die Parzelle Nr. 686/320 Kartenblatt 5 Gemarkung Ober Jastrzemb 1,82 ar groß, dem Königlich Preussischen Domänenfiskus gehörig, von dem Gemeindebezirk Ober Jastrzemb abgetrennt und mit dem gleichnamigen Gutsbezirk vereinigt worden.

Die Ungemeindung tritt am 1. April 1915 in Kraft.

Rybnik, den 27. April 1915.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Lenz.

548. Personalveränderungen im Oberpostdirektionsbezirk Oppeln.

Berufen: Der Charakter als Postsekretär den Postassistenten Kolobziej in Königshütte (Oberschl.) und Umlauf in Oppeln.

Stattmäßig ange stellt: Als Postassistent die Postassistenten Gräner aus Falkenberg (Oberschl.) in Gleiwitz und Herzog aus Oppeln in Groß Ströblitz.

Berufen: Den Rang der Räte vierter Klasse den Postdirektoren Hecker in Oppeln und Jordan in Tarnowitz sowie dem Telegraphen- direktor Rosenhagen in Gleiwitz.

549. Personalnachrichten der Königl. Regierung zu Oppeln.

Berufen:

der Adler der Inhaber des Königl.

Sausordens von Hohenzollern: dem 1. Lehrer Eduard Kudiel in Siedlau, Kreis Cosel;

die Königl. Preussische Rote Kreuzmedaille 3. Klasse: dem Buchhalter Paul Pieloth in Krappitz, Kreis Oppeln.

Ernannt: Regierungsbüroblätär Richard Schneider in Oppeln zum Regierungsekretär; Regierungsbüroblätär Georg Felkenneher in Rattowitz zum Kreisversicherungssekretär.

Berufen: Regierungs- und Schulrat Gustav Albrecht in Oppeln in gleicher Eigenschaft an die Königl. Regierung in Magdeburg.

Angenommen: Zivilanwärter Walther Nauth aus Quersfurt, Bezirk Wersburg, als Regierungssupernumerar.

Befähigt: die Ersatzwahl des Kaufmanns Wilhelm Namster in Landsberg O/S. als un- besoldeter Ratmann der Stadt Landsberg O/S. für eine mit dem 15. März 1920 abschließende Amtsdauer.

Sonderausgabe

zu Stück 20 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Oppeln.

Ausgegeben Oppeln, den 15. Mai 1915.

Bekanntmachung

betreffend Vorraterhebung und Beschlagnahme
über Gummibereifung für Kraftfahrzeuge
jeder Art.

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur
allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken,
daß jede Uebertretung (worunter auch verspätete
oder unvollständige Meldung fällt), sowie jedes
Anstreben zur Uebertretung der erlassenen Vor-
schrift, soweit nicht nach den allgemeinen Straf-
gesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9
Ziffer „b“ des Gesetzes über den Belagerungs-
zustand vom 4. Juni 1851, mit Gefängnis bis
zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu
10 000 Mark bestraft wird, und daß Vorräte,
die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staat
verfallen, erklärt werden können.

§ 1.

Von der Verfügung betroffene Gegenstände.

Meldepflichtig und beschlagnahmt sind vom
festgesetzten Meldetag ab bis auf weiteres sämt-
liche Vorräte an Gummi-Bereifung (Decken,
Schläuchen, Vollreifen) für Kraftfahrzeuge jeder
Art, auch die an Fahrzeugen, für welche eine
erneute Zulassungsbescheinigung nicht erteilt
wird, befindliche Bereifung.

§ 2.

Von der Verfügung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Von dieser Verfügung betroffen werden:

a) alle Personen und Firmen, die die in § 1
aufgeführten Gegenstände in Gewahrsam haben,
soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/
oder bei ihnen unter Vollaufsicht befinden;

b) alle Kommunen, öffentlich rechtliche
Körperschaften und Verbände, die solche Gegen-
stände in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte
sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter
Vollaufsicht befinden;

c) alle Empfänger (in dem unter a und b
bezeichneten Umfang) solcher Gegenstände nach
Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am
Meldetage auf dem Bestand befinden und nicht
bei einem der unter a und b aufgeführten Per-
sonen usw. in Gewahrsam und/oder unter Vollaufsicht
gehalten werden.

Vorräte, die in fremden Speichern, Lager-

räumen und anderen Aufbewahrungsräumen lagern,
sind, falls der Verfügungsberechtigte seine Vorräte
nicht unter eigenem Verschluss hält, von den In-
habern der betreffenden Aufbewahrungsräume zu
melden und gelten als bei diesen beschlagnahmt.

Sind in dem Bezirk der verfügenden Be-
hörde Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken,
Fiskalen, Zweigbüros und dergl.), so ist die
Hauptstelle zur Meldung und zur Durchführung
der Beschlagnahmebestimmungen auch für diese
Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des ge-
nannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle be-
findet) ansässigen Zweigstellen werden einzeln
betroffen.

§ 3.

Umfang der Meldung.

Die Meldepflicht umfaßt außer den Angaben
über Vorratsmengen noch folgende Fragen:

a) wem die fremden Vorräte gehören, welche
sich im Gewahrsam des Auskunftsspflichtigen be-
finden;

b) ob, und gegebenenfalls durch welche Stelle
bereits von anderer Seite eine Beschlagnahme
der Vorräte erfolgt ist.

§ 4.

Zukunftreten der Verfügung.

Für die Meldepflicht und die Beschlagnahme
ist der am 17. Mai 1915 (Meldetag) mittags
12 Uhr bestehende tatsächliche Zustand maßgebend.

Für die in § 2 Absatz c bezeichneten Gegen-
stände treten Meldepflicht und Beschlagnahme
erst mit dem Empfang oder der Einlagerung
der Gegenstände in Kraft.

Beschlagnahmt sind auch alle nach dem 17.
Mai 1915 etwa hinzukommenden Gegenstände.

§ 5.

Beschlagnahmebestimmungen.

Die beschlagnahmten Reifen und Schläuche
verbleiben in den Vagerräumen und sind tunnlicht
gesondert aufzubewahren. Es ist eine Vagerbuch-
führung einzurichten und den Polizei- und Militär-
behörden jederzeit die Prüfung der Vager sowie
der Vagerbuchführung zu gestatten.

§ 6.

Meldebestimmungen.

Die Meldung hat unter Benutzung der amt-
lichen orange Meldehefte für Bereifung zu er-

folgen, für die Vordrucke in den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind.

Dem Meldepflichtigen wird anheimgestellt, in der Meldung ein Angebot zum Verkauf eines Teiles seiner Bestände oder der ganzen Bestände zu machen.

Weitere Mitteilungen irgend welcher Art darf die Meldung nicht enthalten.

Die Meldezettel sind an die Königliche Inspektion des Kraftfahrwesens Berlin-Schöneberg vorschriftsmäßig ausgefüllt bis zum 27. Mai 1915 einschließlich einzureichen.

An diese Stelle sind auch alle Anfragen zu richten, welche die vorliegende Verfügung betreffen.

Breslau, den 16. Mai 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General.
von Bacmeister.